

Gemeindewahlbehörde: Furth bei Göttweig
Verwaltungsbezirk: Krems an der Donau
Land: Niederösterreich



P241256

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am 26. Jänner 2025 stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende 5 Wahlsprengel eingeteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:	
Wahlsprengel:	Furth (links der Fladnitz)
Wahllokal: ...	Volksschule Furth 3511 Furth, Kirchengasse 51 Barrierefreies Wahllokal
Verbotszone: ...	20 m im Umkreis
Wahlzeit:	Beginn: 07,00 Uhr Ende: 15,00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:	
Wahlsprengel: ...	Furth (rechts der Fladnitz)
Wahllokal: ...	Gemeindeamt Furth bei Göttweig, 3511 Furth, Obere Landstraße 65 Barrierefreies Wahllokal
Verbotszone: ...	20 m im Umkreis
Wahlzeit:	Beginn: 08,00 Uhr Ende: 15,00 Uhr

Der Wahlsprenkel Nr. 3 umfasst:		
Wahlsprenkel: ...	Ortsteil Palt	
Wahllokal: ...	CARITAS Tageswerkstätte Palt 3511 Palt, Ziestelweg 3 Barrierefreies Wahllokal	
Verbotszone: ...	20 m im Umkreis	
Wahlzeit:	Beginn: 08,00 Uhr	Ende: 14,00 Uhr

Der Wahlsprenkel Nr. 4 umfasst:		
Wahlsprenkel: ...	Ortsteil Steinaweg, Klein-Wien, Göttweig	
Wahllokal: ...	Gemeindehaus Steinaweg 3511 Steinaweg, Altmannstraße 6 Barrierefreies Wahllokal	
Verbotszone: ...	20 m im Umkreis	
Wahlzeit:	Beginn: 08,00 Uhr	Ende: 13,00 Uhr

Der Wahlsprenkel Nr. 5 umfasst:		
Wahlsprenkel: ...	Ortsteil Oberfucha	
Wahllokal: ...	Feuerwehrhaus Oberfucha 3511 Oberfucha, Mitterweg 65 Barrierefreies Wahllokal	
Verbotszone: ...	20 m im Umkreis	
Wahlzeit:	Beginn: 09,00 Uhr	Ende: 13,00 Uhr

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der (den) besonderen Wahlbehörde(n)¹⁾	08,00 Uhr	09,00 Uhr

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Furth, am 15. Oktober 2024



Die Vorsitzende
der Gemeindevahlbehörde

Bgm. Mag. Gudrun Berger

Angeschlagen am: 15. Oktober 2024

Abgenommen am:

¹⁾ Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.